

RS Vwgh 1994/1/27 93/18/0544

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §1;

AVG §3 Z3;

FrG 1993 §65 Abs2 Z1;

FrG 1993 §68 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/07/29 93/18/0314 1 (hier: Antrag eines jugoslawischen Staatsangehörigen auf Erteilung eines Sichtvermerks an die österreichische Botschaft in Belgrad; Aufenthalt des Antragstellers zur Zeit der Erledigung des Ansuchens in Österreich)

Stammrechtssatz

§ 68 Abs 1 FrG 1993 sieht für die örtliche Zuständigkeit als Anknüpfungspunkt nicht den "zuletzt" im Ausland bestehenden Aufenthalt des Fremden, sondern allein den - im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gegebenen - "Aufenthalt" im Ausland vor. Wenn und solange der Fremde im Ausland keinen Aufenthalt hat, er sich vielmehr ungeachtet eines Aufenthaltsverbotes (aus welchen Gründen auch immer) in Österreich aufhält, besteht für ihn mangels einer hiefür örtlich zuständigen Behörde (§ 68 Abs 1 FrG 1993 iVm § 65 Abs 3 FrG 1993) keine rechtliche Möglichkeit, eine Wiedereinreisebewilligung zu erlangen. Jeder anderen Auslegung würde schon der Wortsinn des "Wiedereinreisen-Dürfens" (§ 23 Abs 1 FrG 1993) entgegenstehen.

Schlagworte

örtliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993180544.X02

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at